

# Informationen zum Arbeits- und Sozialrecht

**Deutscher  
Gewerkschaftsbund**

**Bundesvorstand**

Abteilungen  
Arbeits- und Sozialrecht  
Arbeitsmarktpolitik und  
Internationale Sozialpolitik

3/2004 – 13.7.2004

## **Viertes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (Hartz IV)**

### **Teil 1: Antrag auf Alg II, Tipps und Hinweise**

**DGB**

Herausgeber:  
DGB-Bundesvorstand  
Postfach 11 03 72  
10409 Berlin

Verantwortlich:  
Dr. Ursula Engelen-Kefer

Nachfragen an:  
Renate Gabke  
Johannes Jakob

Bestellungen an:  
Helga Jahn  
Tel.: 030 - 240 60-265  
Fax: 030 - 240 60-761

**Unter  
[www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de)  
ist der Musterantrag für die Grundsicherung für Arbeitsuchende  
nach dem SGB II einschließlich der Zusatzfragebögen  
im Internet als Anhang verfügbar.**

# Vorwort



Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen.

Ab dem 1. Januar 2005 wird es nach Ablauf des Arbeitslosengeldes keine Arbeitslosenhilfe mehr geben, sondern das sogenannte Arbeitslosengeld II (Alg II). Dies ist keine lohnabgeleitete Leistung mehr, sondern orientiert sich weitgehend an der heutigen Sozialhilfe. Die Abschaffung der Arbeitslosenhilfe ist ein tiefgreifender Einschnitt in unser soziales Sicherungssystem. Der DGB unterstützt eine Bündelung der Kräfte von Bundesagentur für Arbeit und Kommunen zur besseren Eingliederung von Langzeitarbeitslosen.

Der DGB warnt jedoch weiter vor den nachhaltig negativen sozialen wie auch ökonomischen Folgen der Leistungskürzungen. Denn knapp ein Drittel der Arbeitslosen, die heute noch Arbeitslosenhilfe erhalten, werden in Zukunft keine Leistung mehr bekommen, für fast jeden Zweiten wird es finanzielle Einbußen geben. Auch wenn sich die soziale Situation für diejenigen, die vom Sozialhilfebezug zum Alg II wechseln, verbessert, bleibt die Bilanz für die Betroffenen eindeutig negativ. Wir befürchten, dass sich dadurch die Beschäftigungssituation auf dem ersten Arbeitsmarkt – vor allem in Regionen mit hoher Arbeitslosigkeit – zusätzlich verschärft.

Das Ziel der Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe war, die Eingliederung von Langzeitarbeitslose auf allen Ebenen zu verbessern. Angesichts der finanziellen Verschlechterungen ist es absolut unerlässlich, dass die von der Bundesregierung versprochene Ausweitung der Förderung für Langzeitarbeitslose unverzüglich umgesetzt werden. Dies sind insbesondere eine intensivere Betreuung, verstärkte Hilfe bei der Beschäftigungssuche, zusätzliche Aufwendungen für Qualifizierung, Kinderbetreuung und soziale Unterstützung.

Dazu soll die öffentlich geförderte Beschäftigung ausgeweitet werden. Der DGB wird sich weiterhin dafür einsetzen, dass auch für öffentlich geförderte Beschäftigung ein angemessenes Verhältnis zwischen bezahltem Lohn und der ausgeübten Tätigkeit besteht. Öffentlich geförderte Beschäftigung muss sozialversicherungspflichtig sein und darf bestehende Beschäftigung nicht verdrängen.

In Zukunft wird die Leistungshöhe des Alg II nur noch das Existenzminimum sichern und richtet sich ausschließlich nach dem Bedarf des Haushaltes. Um diesen Bedarf zu ermitteln, muss ein umfangreicher Antrag ausgefüllt werden, in dem sowohl Angaben über Einkommen und Vermögen von Angehörigen als auch über die jeweilige Wohnsituation zu machen sind. Das richtige Ausfüllen des Antrages ist Voraussetzung für die Leistungsgewährung.

Mit dieser Broschüre möchten wir wichtige Tipps und Hinweise geben, die beim Ausfüllen und bei der Beantwortung der Fragen helfen können.

Die Gewerkschaften des DGB werden sich weiter aktiv in die Diskussion und die Gestaltung des Alg II einschalten und werden versuchen, Verbesserungen für Arbeitnehmer und Arbeitslose zu erreichen. Noch wichtiger als heute ist in Zukunft die tarifliche Sicherung der Löhne in den Betrieben. Dafür brauchen wir aber auch Ihre Unterstützung vor Ort in den Betrieben und Regionen.

A handwritten signature in black ink, reading 'Ursula Engelen-Kefer'.

Dr. Ursula Engelen-Kefer

# Inhaltsverzeichnis

## **I. Was ist Arbeitslosengeld II – Alg II?**

<b>1. Überblick</b> .....	3
<b>2. Finanzielle Auswirkungen auf die Betroffenen</b> .....	3
<b>3. Wesentliche Elemente der Grundsicherung</b> .....	4
Pauschalierte Regelleistungen bei Arbeitslosengeld II / Sozialgeld .....	4
Kosten der Wohnung .....	4
Vermögen .....	5
Sozialversicherung .....	5
Zumutbarkeit von Arbeit .....	5
Hinzuverdienst möglich .....	5
<b>4. Was meinen DGB und Gewerkschaften?</b> .....	5
<b>II. Erläuterungen zum Antragsfragebogen</b> .....	6
<b>III. Checkliste</b> .....	15

# Was ist Arbeitslosengeld II – Alg II?

## 1. Überblick

Für weit mehr als 2 Millionen Bezieher von Arbeitslosenhilfe wird es ab dem 1. Januar 2005 weitreichende Veränderungen geben. Für sie wird die Arbeitslosenhilfe bald der Vergangenheit angehören. Künftig erhalten sie mit dem so genannten Arbeitslosengeld II nur noch eine Grundsicherung bei Arbeitslosigkeit, die sich weitgehend an der Sozialhilfe orientiert. Die Unterstützungsleistungen für die Empfänger von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe werden zu einem neuen Fürsorgesystem zusammengefasst. Die Leistungen decken weitgehend nur den Mindestbedarf ab, der zum Leben in unserer Gesellschaft notwendig ist. Der Begriff Arbeitslosengeld II verspricht daher mehr als er bei näherem Hinsehen einhalten kann. Die Prinzipien der Sozialhilfe werden jedoch nicht in allen Punkten übernommen:

- So wird die Sozialhilfe bisher ab dem Tag gewährt, ab dem die Notlage beim Sozialamt bekannt wird, während die Leistungen der Grundsicherung erst auf Antrag erbracht werden. Für Zeiten vor der Antragstellung wird die Grundsicherung grundsätzlich nicht erbracht.
- Die neuen Vermögensfreibeträge wurden gegenüber der Sozialhilfe erhöht.
- Im Anschluss an den Bezug von Arbeitslosengeld wird vorübergehend ein Zuschlag zu den Regelsätzen gezahlt.
- Die Zumutbarkeitsregelung wird auch im Vergleich zur Sozialhilfe verschärft. Bezieher und Bezieherinnen der neuen Leistung müssen jede auch noch so schlecht bezahlte Arbeit annehmen, soweit sie nicht sittenwidrig ist.

### Auswirkungen von „Hartz IV“, Abschaffung der Arbeitslosenhilfe

Juni 2003	West in Mio.	in %	Ost in Mio.	in %	insgesamt in Mio.
Arbeitslosenhilfeempfänger im Juni 2003	1,087	100	0,967	100	2,054
davon bezieht nach Hartz IV:					
- keine Leistung mehr	0,217	20	0,348	36	0,565
- geringere Leistung	0,554	51	0,425	44	0,979
- etwa gleiche Leistung	0,120	11	0,06	6	0,180
- höhere Leistung	0,196	18	0,135	14	0,331

Quelle: DGB-Berechnungen auf der Basis der Bundestagsdrucksache 15/1279 S. 23, und der BA-Statistik

- Die Freibeträge bei Erwerbstätigkeit wurden neu geregelt und sind nicht mehr von der Haushaltsgröße abhängig.

**Wesentliche Unterschiede** gegenüber der bisherigen Arbeitslosenhilfe:

- Viele Bestimmungen des Arbeitslosengeldes, die auf die Arbeitslosenhilfe übertragen wurden, fallen weg, wie die direkte Orientierung am vorherigen Lohn oder eine einheitliche Zumutbarkeitsregelung.
- Einkommen des Erwerbslosen und seiner Haushalts- oder Bedarfsgemeinschaft werden in weit stärkerem Maße angerechnet, so z.B. Kindergeld, Weihnachtsgeld oder Steuererstattungen.
- Der Rentenanspruch der bisherigen Arbeitslosenhilfeempfänger wird gesenkt. Die Rentenbeiträge werden künftig nur noch auf der Basis eines Einkommens von 400 Euro pro Monat übernommen.

## 2. Finanzielle Auswirkungen auf die Betroffenen

Das neue Leistungssystem wird per Saldo mit gravierenden Leistungseinschnitten einhergehen. Die konkreten Auswirkungen auf einzelne Personengruppen können sich dabei je nach Haushaltsgröße, Mietkosten, Dauer der Arbeitslosigkeit etc. deutlich unterscheiden. In einer Antwort auf eine Parlamentarische Anfrage geht die Bundesregierung von folgenden Auswirkungen auf die betroffenen Haushalte aus:

Demnach erhalten relativ viele Haushalte von Arbeitslosenhilfepfängern keine Unterstützungsleistungen mehr oder müssen Kürzungen des Haushaltseinkommens hinnehmen. Die Einschnitte werden sich eher auf Haushalte mit mittlerem Einkommen konzentrieren, vor allem dann, wenn der Partner mit dem höheren Einkommen arbeitslos wird. Wird hingegen der Partner mit dem niedrigeren Einkommen arbeitslos, steigt der Anteil derjenigen, die künftig leer ausgehen.

Finanziell positiv auswirken wird sich die Grundsicherung hingegen weitgehend bei folgenden Haushalten:

- Arbeitslosenhilfepfänger, die bisher schon Anspruch auf ergänzende Sozialhilfe hatten, diesen aber nicht geltend machten.
- Haushalte von Erwerbslosen mit einem Einkommen in der Nähe der Sozialhilfe, die künftig den befristeten Zuschlag nach Auslaufen des Arbeitslosengeldes erhalten.
- Bisherige Sozialhilfeempfänger, die künftig automatisch in die Renten- und Krankenversicherung aufgenommen werden.

### 3. Wesentliche Elemente der Grundsicherung

Zu den Leistungen der Grundsicherung zählen:

- Die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts,
- angemessene Kosten für Unterkunft und Heizung sowie für
- ein befristeter Zuschlag unmittelbar nach dem Ende des Bezugs von Arbeitslosengeld für die Personen, die erwerbsfähig sind.

Die Unterstützungsleistung setzt sich folglich aus den Regelleistungen für den Lebensunterhalt und die angemessene Miete zusammen.

Ein Alleinstehender erhält in Zukunft nach Abzug der Miete 345 Euro in den alten und 331 Euro in den neuen Bundesländern. Ein Ehepaar erhält jeweils 90 Prozent dieser Regelleistung. Für Kinder unter 14 Jahren gibt es 60 Prozent des Regelbetrages, für Jugendliche ab 14 Jahren 80 Prozent.

noch einen Zuschlag zum Alg II geben. Dies ist dann der Fall, wenn das Haushaltseinkommen bei Alg I erheblich über dem Einkommen bei Alg II liegt. In diesem Fall werden zwei Drittel des Unterschiedbetrages ausgeglichen, jedoch nicht mehr als 160 Euro pro Erwachsenen bzw. 60 Euro pro Kind.

#### Kosten der Wohnung

Die Kosten für eine angemessene Wohnung sowie die notwendigen Heizkosten werden übernommen. Doch hier fängt der Streit bereits an – was als angemessen gilt, ist nicht genau festgelegt. Zunächst muss das JobCenter die Kosten der Wohnung vollständig übernehmen. Aber auch ein Umzug kann nach angemessener Zeit verlangt werden, wenn die Wohnung zu teuer oder zu groß ist.

Die Frage, wann eine Wohnung zumutbar ist, soll sich zunächst an der Praxis der örtlichen Sozialhilfeträger orientieren. Die Angemessenheit der Wohnung richtet sich sowohl nach der Wohnungsgröße als auch nach der tatsächlichen Miete. Maßstab ist das örtliche Mietniveau, also zum Beispiel der örtliche Mietspiegel. Bei der Größe der Wohnung orientieren sich die JobCenter vielfach an den im sozialen Wohnungsbau anerkannten Wohnraumgrößen. Danach ist z.B. für eine allein stehende Person eine Wohnung zwischen 40 und 45 qm angemessen. Für einen 4-Personen-Haushalt würden 84 - 90 qm zur Verfügung stehen. Dies kann jedoch im Einzelfall sehr unterschiedlich gehandhabt werden. Insbesondere dürfte entscheidend sein, ob billigere Wohnungen überhaupt zur Verfügung stehen.

Ein „angemessenes“ Eigenheim oder eine Eigentumswohnung müssen nicht veräußert werden. Wann ein Eigenheim angemessen ist, ist wiederum nicht genau festgelegt. Bei der Beurteilung dieser Frage dürfte wiederum die örtliche Situation am Wohnungsmarkt herangezogen werden. Der DGB geht davon aus, dass der Verkauf nur in wenigen Fällen tatsächlich erzwungen wird, z.B. dann, wenn das Eigenheim einen erheblichen Wert darstellt.

#### Pauschalierte Regelleistungen bei Arbeitslosengeld II / Sozialgeld

	(Ehe-)Paare	Alleinstehende Alleinerziehende und Personen mit minderjährigem Partner	Kind bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	Haushaltsangehörige ab dem 15. Lebensjahr
Alte Länder einschl. Berlin	622 Euro	345 Euro	207 Euro	276 Euro
Neue Länder	596 Euro	331 Euro	199 Euro	265 Euro

Im Unterschied zu der bisherigen Sozialhilfe werden für werdende Mütter Leistungen für einmalige Bedarfe weitgehend nur noch für die Erstausrüstung zusätzlich übernommen. In Einzelfällen gibt es Mehrbedarfe für Alleinerziehende, Behinderte und Personen, die auf Grund medizinischen Bedarfs auf besondere Ernährung angewiesen sind. In den ersten zwei Jahren nach Ende des Arbeitslosengeldes kann es für erwerbsfähige Hilfebedürftige

Auch ein „angemessener“ PKW muss nicht verkauft werden. Auch dies ist nicht näher geregelt. Bei der niedrigen monatlichen Unterstützung ist ein größeres Auto aber allein wegen der laufenden Kosten kaum mehr zu unterhalten.

## Vermögen

Ähnlich wie in der Arbeitslosenhilfe muss Vermögen, das bestimmte Freigrenzen überschreitet, zunächst verbraucht werden. Die Höhe des Freibetrages richtet sich nach dem Alter des Arbeitslosen und dessen Partner. Pro Lebensjahr erhöht sich der Freibetrag um 200 Euro, höchstens jedoch auf 13.000 Euro pro Person. Das entspricht einem Lebensalter von 65 Jahren. D.h. konkret, bei einem 55-Jährigen beträgt der Freibetrag 11.000 Euro. Lebt diese Person mit einem 50-jährigen Partner zusammen, erhöht sich der Freibetrag noch einmal um 10.000 Euro auf insgesamt 21.000 Euro.

Neu ist ab dem 1. Januar 2005, dass **zusätzlich** ein Betrag in Höhe von weiteren 200 Euro pro Lebensjahr dann nicht angerechnet wird, wenn das Vermögen eindeutig der Alterssicherung dient. Allerdings sind bisher derartige Anlageprodukte selten. Es ist aber davon auszugehen, dass die meisten Versicherungen bereit sein werden, mit den Versicherungsnehmern derartige Klauseln zu vereinbaren. Der Gesetzgeber hat den Weg hierfür inzwischen freigegeben. Wenn also z.B. eine Lebensversicherung besteht, die den nicht gebundenen Freibetrag von 200 Euro überschreitet, sollte mit der Versicherung Kontakt aufgenommen und eine entsprechende Regelung getroffen werden.

Zusätzlich ist zu beachten, dass Ersparnisse aus den so genannten Riester-Verträgen in Zukunft **anrechnungsfrei** sind. Darüber hinaus steht den Arbeitslosen ein Betrag in Höhe von 750 Euro pro Person zu, um Rücklagen für kurzfristige Anschaffungen zu bilden.

## Sozialversicherung

Neu ist beim Alg II, dass in Zukunft auch für ehemalige Sozialhilfeempfänger die Beiträge für Kranken- und Rentenversicherung übernommen werden. Das bedeutet konkret, alle Alg-II-Empfänger werden in einer gesetzlichen Krankenversicherung versichert. Der Beitrag für die Versicherung wird von den JobCentern übernommen. In der Rentenversicherung besteht für alle erwerbsfähigen Hilfebedürftigen allerdings nur eine Mindestversicherung. Die Höhe der Versicherung entspricht hier einem monatlichen Bruttoeinkommen von 400 Euro. Das ist nur etwa ein Sechstel des Durchschnittseinkommens. Bei länger dauernder Arbeitslosigkeit wird die Alterssicherung später nicht mehr zum Leben ausreichen.

## Zumutbarkeit von Arbeit

Mit der Einführung des Alg II wird auch die Zumutbarkeit bei der Aufnahme von Arbeit erneut verschärft. In Zukunft ist jede Art von Arbeit zumutbar, es sei denn, die Arbeitsbedingungen verstoßen gegen die „guten Sitten“. Wann dies der Fall ist, ist aber nicht eindeutig geklärt. Es gibt Gerichtsurteile, die noch einen Lohn, der 30 Prozent vom tariflichen Niveau abweicht, als zumutbar ansehen. Arbeit ist auch dann zumutbar, wenn sie nicht existenzsichernd ist, also das Einkommen unter dem Sozialhilfesatz liegt, oder auch wenn die Arbeit nicht sozialversicherungspflichtig ist. Dies ist zum Beispiel gegeben, wenn das JobCenter verlangt,

dass gegen Zahlung der Unterstützungsleistung eine Arbeit im kommunalen und öffentlichen Bereich verrichtet wird.

## Hinzuverdienst möglich

Um den Anreiz, eine Arbeit aufzunehmen, zu erhöhen, bleibt ein Teil des Einkommens anrechnungsfrei. D.h., dieser Betrag erhöht das tatsächliche Haushaltseinkommen. Der Freibetrag beträgt für Einkommen bis 400 Euro 15 Prozent, für das Einkommen zwischen 400 und 900 Euro 30 Prozent und zwischen 900 und 1.500 Euro wieder 15 Prozent. Die Beträge werden in der jeweiligen Staffelung getrennt ermittelt und anschließend zusammengerechnet. Dies ergibt dann z.B. für ein Einkommen in Höhe von 500 Euro einen Freibetrag von 90 Euro und für ein Einkommen in Höhe von 1.200 Euro einen Freibetrag von 255 Euro. Um diesen Betrag steigt bei anteiligem Arbeitseinkommen das Haushaltseinkommen insgesamt.

## 4. Was meinen DGB und die Gewerkschaften?

Mit der Einführung der Grundsicherung für Erwerbslose und der damit verbundenen Absenkung der Sozialleistungen werden den Arbeitslosen gleichzeitig intensivere Hilfen zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt versprochen. Der DGB wird nachhaltig darauf drängen, dass diese Leistungen mit der Einführung des Alg II zur Verfügung gestellt werden. Ehemalige Arbeitslosenhilfebezieher und Sozialhilfeempfänger werden zukünftig gemeinsam von einer Stelle betreut. Zugesagt wurde auch, dass das Personal in den JobCentern aufgestockt wird, so dass ein Vermittler sich intensiver um jeden einzelnen Arbeitslosen kümmern kann.

Darüber hinaus ist das JobCenter zuständig für die Organisation sonstiger sozialer Leistungen wie z.B. eine angemessene Kinderbetreuung und ggf. auch Sozialberatung. Damit sollen Hindernisse beseitigt werden, die bisher viele Arbeitslose an einer Arbeitsaufnahme hinderten.

Wir haben die im Gesetz vorgesehene bessere Eingliederung von Langzeitarbeitslosen gewollt und unterstützt. Wir halten es jedoch für den falschen Weg, wenn Regierung und CDU/CSU dies mit Leistungsverlechterungen für viele und einer massiven Verschärfung der Zumutbarkeit verbinden. Wir befürchten soziale Verwerfungen, ein Zunehmen des Lohndumpings und eine weitere Schwächung der Binnenkonjunktur.

Kritisiert wird von den Gewerkschaften vor allem die Höhe des Alg II. Viele Arbeitslose sind unverschuldet in die Situation gekommen, viele bemühen sich verzweifelt, eine neue Arbeit zu finden. Insbesondere in Regionen mit hoher Arbeitslosigkeit werden die sozialen Folgen der Arbeitslosigkeit auf die privaten Haushalte abgeladen. Der Druck auf Arbeitslose, eine Beschäftigung „zu fast jedem Preis“ zu akzeptieren, wird zu einer weiteren Zunahme von sehr niedrig bezahlten Jobs führen. Vielfach wird es Arbeitslöhne geben, die nicht zum Leben ausreichen, sodass entweder zusätzlich Sozialleistungen bezogen werden müssen oder ein weiterer Job zur Existenzsicherung erforderlich ist.

Die Leistungskürzung in Verbindung mit dem hohem Druck auf die Arbeitslosen wird dazu führen, dass immer mehr gezwungen

sind, Arbeitsplätze weit unterhalb ihres Qualifikationsniveaus bzw. zu sehr niedriger Bezahlung anzunehmen. Dies wird dazu führen, dass geringer Qualifizierte noch mehr als heute vom Arbeitsmarkt verdrängt werden und sich damit die Langzeitarbeitslosigkeit weiter verfestigt.

Die Gewerkschaften werden weiterhin für existenzsichernde Löhne eintreten. Wir treten dafür ein, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von ihrem Einkommen leben können.

Auch in den Betrieben wird die Absenkung der Sozialleistungen spürbar, immer öfter wird es Menschen geben, die bereit sind, zu einem niedrigeren Lohn zu arbeiten bzw. zu einem niedrigeren Lohn arbeiten müssen. So kann das Lohnniveau insgesamt unter Druck geraten und reguläre Arbeit schnell verdrängt werden. Umso wichtiger ist es jetzt, dass über Tarifverträge die Einkommen der

Beschäftigten gesichert werden. Der jeweilige Tarifvertrag sichert das Mindesteinkommen im Betrieb, gleichzeitig wird so einem Unterbietungswettlauf zwischen den Betrieben entgegengewirkt. Tarifverträge sind also nicht nur ein Schutz für die Beschäftigten, sondern gleichzeitig auch ein wichtiger Ordnungsfaktor im betrieblichen Wettbewerb.

Tarifverträge setzen aber ein gemeinsames Handeln der Beschäftigten voraus. Nur wenn es gelingt, dass Arbeitslose nicht gegen Beschäftigte ausgespielt werden, wird es möglich sein, das Sicherungsniveau weitgehend zu erhalten. Voraussetzung sind in jedem Fall starke Gewerkschaften. Nur die Gewerkschaften sind in der Lage, einen Tarifvertrag abzuschließen, der das Interesse der gesamten Branche im Auge hat. Gewerkschaften sind aber nur dann stark, wenn sie von ihren Mitgliedern unterstützt werden.

## II. Erläuterungen zum Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)

### – Arbeitslosengeld II / Sozialgeld –

Die Leistungen der Grundsicherung gibt es nach dem SGB II nur auf Antrag. Sie werden nicht für Zeiten vor Antragstellung und erst ab 1. Januar 2005 erbracht.

#### I. Allgemeine Daten des Antragstellers / der Antragstellerin

Einzusetzen sind die Daten wie Vor- und Familienname und Wohnort des Antragstellers der Bedarfsgemeinschaft (siehe Hintergrundinformation).

##### **Antragsberechtigung:**

Alle erwerbsfähigen Personen, die mindestens 15 Jahre alt sind und das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und ihren eigenen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend sichern können, sind berechtigt einen Antrag zu stellen.

Dazu zählen:

- erwerbsfähige **Arbeitslose**,
- Auszubildende, die keine Leistungen über Berufsausbildungsbeihilfe oder Bafög erhalten,
- Beschäftigte,
- Selbständige

**Beschäftigte** und **Selbständige** sind dann antragsberechtigt, wenn das erzielte Arbeitseinkommen nicht ausreicht, um das Existenzminimum zu sichern. Aber auch dann, wenn das Arbeitseinkommen/Einkommen zwar ausreicht, um den eigenen Lebensunterhalt zu bestreiten, aber nicht ausreicht, den Bedarf von Haushaltsangehörigen insgesamt abzusichern, sind sie antragsberechtigt.

Zu beachten ist, dass im Prinzip nur **eine** Person aus der Bedarfsgemeinschaft (gemeinsame Haushaltsführung) den Antrag stellen muss. Sind mehrere Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft anspruchsberechtigt, so ist der Antrag bereits so angelegt, dass alle Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft (Partner, Kinder, Eltern usw.) erfasst werden, ohne dass es nötig ist, dass jeder einzelne einen eigenen Antrag abgibt.

**Der Antragsteller ist gleichzeitig Vertreter der Bedarfsgemeinschaft.** Für ihn gilt die Vermutung, dass er von allen anderen Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft bevollmächtigt ist, ihre Interessen zu vertreten. **Soll dies nicht gelten, also dann, wenn ein Mitglied der Bedarfsgemeinschaft nicht vertreten werden will, so muss dies ausdrücklich erklärt werden.**

**Hintergrundinformation:**

- Der **gewöhnliche Aufenthaltsort** muss im Inland liegen. Wird der Wohnsitz ins Ausland verlegt, so entfällt der Anspruch.
- Zur **Bedarfsgemeinschaft** gehören neben der erwerbsfähigen Antragstellerin / dem erwerbsfähigen Antragsteller und der Partner/in (Ehepartner, Partner der eheähnlichen Gemeinschaft, Partner der eingetragenen Partnerschaft) auch die haushaltsangehörigen minderjährigen unverheirateten Kinder.
- Ist ein minderjähriges unverheiratetes Kind erwerbsfähig (und Antragsteller) gehören zur Bedarfsgemeinschaft die im Haushalt lebenden Eltern bzw. der im Haushalt lebende Elternteil.

**II. Persönliche Verhältnisse**

In diesen Abschnitt sind weitere Angaben zur Person der Antragstellerin/des Antragstellers und des Partners/der Partnerin einzutragen. Ergänzend zu diesen beiden Personen werden im Abschnitt III (und ggf. auf dem **Zusatzblatt 4**) die persönlichen Daten der zur Haushaltsgemeinschaft gehörenden weiteren Personen (Kinder, Eltern usw.) eingetragen.

Name (ggf. Geburtsname)	
Vorname	
Geschlecht	
Geburtsdatum,	
Geburtsort	
Familienstand	<p><b>a) eheähnliche Gemeinschaft</b>  Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts ist dann von einer eheähnlichen Gemeinschaft auszugehen, wenn sie auf Dauer angelegt und so eng ist, dass von den Partnern ein gegenseitiges Entstehen in Notfällen erwartet werden kann. Nach dieser Rechtsprechung liegt ein Indiz für eine eheähnliche Gemeinschaft vor, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Partner gemeinsame Kinder haben,</li> <li>- im gemeinsamen Haushalt andere Personen (z.B. Kinder oder Angehörige der Partner) betreut und versorgt werden,</li> <li>- die Partner ein gemeinsames Konto haben oder wechselseitig über das Konto des Partner verfügt werden kann oder</li> <li>- die Partner sich gegenseitig finanziell unterstützen.</li> </ul> <p><b>Hintergrundinformation:</b>  Liegt eine eheähnliche Gemeinschaft vor, so wird von einer gemeinsamen Haushaltsführung ausgegangen, mit der Folge, dass ein gemeinsamer Bedarf ermittelt wird. Der gemeinsame Regelsatz beträgt dann 622 Euro (zweimal 90 % des Regelsatzes West) 596 Euro beim Regelsatz Ost; dem gegenüber erhält ein Alleinstehender einen Regelsatz i.H.v. 345 Euro West, 331 Euro Ost.  Steht eine der Personen der eheähnlichen Gemeinschaft in einem Beschäftigungsverhältnis und erhält daraus Einkünfte, werden diese, nach Abzug von notwendigen Ausgaben und Freibeträgen, auf den gemeinsamen Bedarf angerechnet.</p>

	<p>Da Leistungen des SGB II jedoch allein der Existenzsicherung dienen, stellt die aktuelle Bedürftigkeitsprüfung nicht auf den früheren Lebensstandard ab. Die Existenzsicherung wird nur gezahlt, wenn der Lebensunterhalt der Bedarfsgemeinschaft aus eigenem Einkommen oder Vermögen nicht oder nicht vollständig gedeckt werden kann.</p> <p><b>b) getrennt lebend</b>  Ein Ehepaar lebt getrennt, wenn die Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaft aufgehoben ist, also dann, wenn nicht mehr „aus einem Topf“ gewirtschaftet wird. Lebt ein Ehepaar vor einer Scheidung weiterhin in einer gemeinsamen Wohnung, wirtschaften aber getrennt, liegen folglich die Voraussetzungen für eine Bedarfsgemeinschaft nicht vor. Jeder muss seinen Antrag für sich selbst stellen und erhält den vollen Regelsatz.</p>
Staatsangehörigkeit	<p>Ausländische Staatsangehörige können Leistungen nach dem SGB II beantragen. Generell gilt dabei, dass derjenige der sich dauerhaft und rechtmäßig in Deutschland aufhält und berechtigt ist eine Arbeit aufzunehmen, auch einen Antrag auf Leistungen stellen kann. Anspruchsberechtigt sind u.a. in Deutschland lebende Bürger der 15 alten EU-Staaten und EU-Bürger aus den neuen Beitrittsstaaten mit einer Arbeitserlaubnis oder -berechtigung. Ebenfalls berechtigt sind Drittstaatsangehörige mit einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung (ab dem 1.1.2005 Niederlassungserlaubnis) sowie Drittstaatsangehörige mit befristeten Aufenthaltsgenehmigungen und einer gleich- oder nachrangigen Zulassung zum Arbeitsmarkt.</p> <p>Keinen Zugang zu Leistungen nach dem SGB II haben Drittstaatsangehörige, die Arbeitsverboten unterliegen oder einen Anspruch auf Leistungen aus dem Asylbewerberleistungsgesetz haben. Ebenfalls keinen Anspruch haben arbeitslos gewordene Arbeitnehmerinnen aus Drittstaaten oder EU-Beitrittsländern, die zuvor als Saisonarbeitskräfte oder im Rahmen von Werkverträgen tätig waren. Das gilt auch für Staatsangehörige aus den alten EU-Staaten, sofern sie zuvor als entsandte Arbeitskräfte beschäftigt waren.</p>
Kunden-Nr. der Agentur für Arbeit (falls vorhanden)	<p>Wurde schon einmal Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe oder werden noch laufende Leistungen aus der Arbeitslosenhilfe bezogen, so sollte in dieser Rubrik die Kunden-Nummer eingetragen werden. Diese ist aus dem Bewilligungsbescheid der Bundesagentur (früher Bundesanstalt für Arbeit) zu entnehmen.</p>
Umfang der Erwerbsfähigkeit	<p>Erwerbsfähig ist, wer unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden am Tag erwerbstätig sein kann.  Kann nicht mindestens drei Stunden täglich gearbeitet werden, ist der Grund hierfür anzugeben.</p> <p><b>Hintergrundinformation:</b>  Ist das Leistungsvermögen gemindert und kann nicht mehr Vollzeit gearbeitet werden, so hat dies, anders als beim Arbeitslosengeld I oder bei der früheren Arbeitslosenhilfe, keine Auswirkungen auf die Leistungshöhe. Denn beim Arbeitslosengeld II handelt es sich um eine Grundsicherung, also die Sicherung des Existenzminimums, die nicht deshalb gekürzt werden darf, weil nicht vollschichtig gearbeitet werden kann.</p>
Berechtigter nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	<p>Bezieht eine Person Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder ist nach diesem Gesetz leistungsberechtigt, so sind Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen, da die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz vorrangig sind.</p>
Auszubildender – auch in Schulausbildung	<p>Keinen Anspruch auf Alg II haben Schüler und Auszubildende, die nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (Bafög) oder über Berufsausbildungsbeihilfe (§§ 60 ff SGB III) Anspruchsberechtigt sind. Wer nur deshalb von den Leistungen des Bafög oder der Berufsausbildungsbeihilfe ausgeschlossen ist, weil er zu Hause bei den Eltern wohnt, kann Leistungen nach Alg II beantragen.</p> <p><b>Hintergrundinformation:</b>  Studenten erhalten in der Regel keine Leistungen nach dem SGB II. Für diese sind Bafög-Leistungen vorrangig.</p>
Name u. Anschrift des derzeitigen Arbeitgebers bzw. Angabe der Schule	

Unterbringung in einer stationären Einrichtung	Die Unterbringung in einer stationären Einrichtung (Anstalt, Heim oder gleichartige Einrichtung) schließt den Anspruch auf Arbeitslosengeld II nicht grundsätzlich aus. Wenn keine vorrangigen Leistungen beansprucht werden können und somit Hilfebedürftigkeit vorliegt und auch Erwerbsfähigkeit besteht, besteht auch ein Anspruch auf Arbeitslosengeld II für maximal sechs Monate.
Mögliche Ausschlussgründe	
Krankenversicherung (KV)	Empfänger von Arbeitslosengeld II sind gesetzlich krankenversichert, es sei denn, sie sind familienversichert oder erhalten Arbeitslosengeld II nur als Darlehen.  <b>Hintergrundinformation:</b> Wer in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert ist, ist dies auch in der <b>Pflegeversicherung</b> .
Getrennt lebend? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja wenn ja, bitte ausfüllen	(siehe Information unter II. Familienstand)
23. Lebensjahr bereits vollendet? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein wenn nein, bitte ausfüllen	
Rentenversicherung (RV)	Erwerbsfähige werden auf der Basis des Mindestbeitrages pflichtversichert. Diese Beiträge trägt der Bund. Liegt noch keine Rentenversicherungsnummer vor, sollte dies durch den Träger von Alg II beantragt werden.  <b>Hintergrundinformation:</b> Von der Versicherungspflicht befreit werden auf Antrag diejenigen Personen, die im letzten Monat vor Bezug des Arbeitslosengeldes II nicht versichert waren und während des Arbeitslosengeld II- Bezuges weiterhin Mitglied einer berufsständischen Versorgungseinrichtung bleiben wollen oder eine selbständige Tätigkeit ausgeübt haben und mit einem Lebens- oder Rentenversicherungsvertrag auf einem der freiwilligen Versicherung in der RV vergleichbaren Niveau Vorsorge betreiben.
<b>III. Persönliche Verhältnisse der mit dem Antragsteller / der Antragstellerin in einem Haushalt lebenden weiteren Personen</b>	
<p>Der Bedarf und somit die Höhe der Leistung nach dem SGB II hängt grundsätzlich von der Einkommens- und Vermögenssituation der Haushaltsgemeinschaft ab. Deswegen müssen <b>alle</b> Personen, die zur Haushaltsgemeinschaft gehören, aufgeführt werden. Das sind in erster Linie neben dem Antragsteller und dessen Partner deren Kinder.</p> <p>Leben in der Haushaltsgemeinschaft weitere Personen, die nicht zur Bedarfsgemeinschaft gehören, z.B. Geschwister des Antragstellers, so sind die entsprechenden Daten einzutragen (evtl. <b>Zusatzblatt 4</b> ausfüllen).</p> <p><b>Hintergrundinformation:</b> Eine Haushaltsgemeinschaft liegt vor, wenn der erwerbsfähige Hilfebedürftige mit Verwandten oder Verschwägerten in einem gemeinsamen Haushalt zusammen lebt und sie gemeinsam wirtschafteten („wirtschaften aus einem Topf“). Diese Verwandten /Verschwägerten können, soweit es von deren Einkommensverhältnisse erwartet werden kann, zu Unterhaltsleistungen herangezogen werden.</p> <p><b>Eine Haushaltsgemeinschaft liegt nicht vor, wenn nur die Wohnung geteilt, aber ansonsten nicht aus „einem Topf gewirtschaftet“ wird</b>, mit anderen Worten: der Eine für die Kosten des Anderen nicht aufkommt, z.B. bei Wohngemeinschaften, Untermietverhältnissen usw.</p>	

Name (ggf. Geburtsname)	
Vorname	
Verwandtschaftsverhältnis zum Antragsteller / Partner(in)	
Geschlecht	
Geburtsdatum, Geburtsort	
Familienstand	
Staatsangehörigkeit	
Kunden-Nr. der Agentur für Arbeit (falls vorhanden)	(siehe Information II)
Erwerbsfähigkeit (Angabe nur ab vollendeten 15. Lebensjahr erforderlich)	<p>Angaben zur täglichen Arbeitszeit müssen bei Kindern unter 15 Jahren nicht gemacht werden.</p> <p><b>Hintergrundinformation:</b>  Nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz ist eine <b>Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen</b> zwischen 15 und 18 Jahren, die der Vollzeitschulpflicht unterliegen, grundsätzlich verboten, bzw. nur sehr eingeschränkt erlaubt. Die Schulpflicht ist in den Schulgesetzen der einzelnen Länder geregelt und gilt für alle Kinder und Jugendlichen, die in dem jeweiligen Bundesland wohnen. Die Schulpflicht dauert neun bis zehn Jahre und endet mit dem vollendeten 18. Lebensjahr. <b>Wer schulpflichtig ist, ist nicht verpflichtet, eine Erwerbstätigkeit auszuüben; es kann also nicht davon ausgegangen werden, dass Kinder zwischen dem 15. und 18. Lebensjahr erwerbsfähig sind.</b> Vollzeitschulpflichtige Kinder nach dem 15. Lebensjahr haben folglich keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld II, sondern erhalten wie Kinder unter 15 Jahren Sozialgeld, soweit sie ihren Lebensunterhalt nicht aus „eigenem Einkommen“ z.B. Kindergeld decken können.  Für <b>hilfebedürftige Erwachsene</b>, die in der Bedarfsgemeinschaft leben, siehe Angaben unter II. Persönliche Verhältnisse.  <b>Nicht erwerbsfähige Erwachsene</b>, in der Bedarfsgemeinschaft, die weder einen Anspruch auf Rente noch auf sonstige vorrangige Leistungen haben, erhalten kein Arbeitslosengeld II, sondern Sozialgeld. Ferner erhalten Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, ebenfalls kein Arbeitslosengeld II, aber auch kein Sozialgeld. Dieser Personenkreis hat vorrangig Anspruch auf Leistungen zur Grundsicherung im Alter (nach § 41 SGB XII). Dies gilt auch für nichterwerbsfähige Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und auf Dauer erwerbsgemindert sind.</p>
Berechtigte(r) nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	(siehe Informationen unter II.)
Auszubildender – auch in Schulausbildung	(siehe Informationen unter II)
Name u. Anschrift des derzeitigen Arbeitgebers bzw. Angabe der Schule	

Unterbringung in einer stationären Einrichtung	Ist ein Kind oder ein Erwachsener in einer stationären Einrichtung untergebracht, bleibt die Mitgliedschaft der Bedarfsgemeinschaft bestehen, es sei denn, die Unterbringung dauert länger als 6 Monate.
Mögliche Ausschlussgründe	
Krankenversicherung (KV)	(siehe Informationen unter II)
Rentenversicherung (RV)	(siehe Informationen unter II)
<p><b>IV. Leistungen für besondere Mehrbedarfe</b></p> <p>Mehrbedarfe für den Lebensunterhalt (§ 21 SGB II) erhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ werdende Mütter nach der zwölften Schwangerschaftswoche</li> <li>■ Alleinerziehende, die mit mindestens einem minderjährigen Kind zusammen leben.</li> <li>■ Behinderte mit Anspruch auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben</li> <li>■ Personen, die aus medizinischen Gründen einer kostenaufwändigen Ernährung bedürfen.</li> </ul> <p><b>Hintergrundinformation:</b> Die Summe der Mehrbedarfe zum Lebensunterhalt darf den jeweils maßgebenden Regelsatz nicht überschreiten. Die Höhe des Mehrbedarfs für Alleinerziehende ist abhängig vom Alter und der Anzahl der Kinder. Nach der gesetzlichen Definition (§ 2 Abs.1 SGB IX) gelten Menschen als behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als 6 Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht <b>und</b> ihre Teilnahme am Leben der Gesellschaft beeinträchtigt ist Für den Nachweis des Mehrbedarfs für medizinisch bedingte aufwändige Ernährung ist eine <b>ärztliche Bescheinigung</b> erforderlich. Dafür hält der Träger einen Vordruck bereit.</p>	
<p><b>V. Wohnverhältnisse des Antragstellers / der Antragstellerin und der im Haushalt lebenden weiteren Personen</b></p> <p>Die Kosten für eine angemessene Wohnung und Heizung werden berücksichtigt</p> <p><b>Hintergrundinformation:</b> <b>Zusatzblatt 1</b> ausfüllen! Die Frage, wann eine Wohnung <b>angemessen</b> ist, soll sich zunächst an der Praxis der örtlichen Sozialhilfeträger orientieren. Die Angemessenheit der Wohnung richtet sich sowohl nach der Wohnungsgröße als auch nach der tatsächlichen Miete. Maßstab ist das örtliche Mietniveau, also zum Beispiel der örtliche Mietspiegel. Übersteigen die tatsächlichen Wohnverhältnisse die Angemessenheit, können die Kosten für längstens sechs Monate übernommen werden, bis ein angemessenes Wohnobjekt bezogen werden kann.</p>	
<p><b>VI. Einkommensverhältnisse des Antragstellers / der Antragstellerin und der im Haushalt lebenden weiteren Personen</b></p> <p>Die Höhe der Leistung richtet sich nach der Bedürftigkeit <b>aller</b> in der Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen. Daher wird das Einkommen aller Personen, die in dem Haushalt wohnen, vorrangig zur Deckung des Bedarfs herangezogen (<b>Zusatzblatt 2 für jede Person mit Einkommen ausfüllen!</b>). Die Leistungen nach dem SGB II mindern sich entsprechend dem zur Verfügung stehenden Einkommen. Berücksichtigt werden darf das Einkommen und Vermögen des Hilfebedürftigen und dessen Partners (des nicht getrennt lebenden Ehepartners / Lebenspartners, des Partners aus der eheähnlichen Gemeinschaft) und der haushaltsangehörigen minderjährigen, unverheirateten Kinder.</p>	

Das Einkommen und Vermögen von Verwandten oder Verschwägerten, die in der Hausgemeinschaft leben, darf nur berücksichtigt werden, wenn aufgrund der Einkommens- und Vermögensverhältnissen erwartet werden kann, dass dem Hilfebedürftigen Unterhaltsleistungen gewährt werden.

**Beispiel:**

Der Regelbedarf für ein Ehepaar / Lebenspartnerschaft oder eheähnliche Gemeinschaft liegt zur Zeit bei 622.- Euro (West)  
(Weitere Leistungen für Wohnung und dergleichen, auf die ebenfalls ein Anspruch besteht, werden in diesem Beispiel nicht aufgeführt.)

Der Partner des Antragstellers übt eine Beschäftigung aus.

Von diesem Erwerbseinkommen sind zunächst abzusetzen:

- Steuern- und Sozialversicherungsbeiträge,
- Beiträge zur privaten (notwendigen) Versicherung, z.B.
  - Haftpflichtversicherung,
  - Sterbeversicherung,
  - Zahnersatzversicherung
- die mit der Erwerbsarbeit verbundenen Ausgaben (z.B. die Kraftfahrzeugversicherung oder Wegpauschale, Fahrkarte, **Gewerkschaftsbeitrag**, Arbeitsmittel)
- sowie der Freibetrag wegen Erwerbstätigkeit.

**Berechnungsbeispiel:**

Das Bruttoeinkommen beträgt	600 Euro
abzüglich:	
Steuern und Versicherung	- 120 Euro
Fahrtkosten	- 80 Euro
Bereinigtes Nettoeinkommen	<b>400 Euro</b>
Freibetrag (bei einem Einkommen von 600 Euro)	- 120 Euro
Anrechnungsbetrag	<b>280 Euro</b>

Diese 280 Euro werden auf den Bedarf angerechnet, so dass vom gemeinsamen Bedarf in Höhe von	622 Euro
abzüglich	280 Euro
	342 Euro gezahlt werden.

Insgesamt hat die Bedarfsgemeinschaft 742 Euro zum Lebensunterhalt zur Verfügung  
(Leistungen Arbeitslosengeld II 342 Euro und Nettoeinkommen 400 Euro).

**VII. Vermögensverhältnisse des Antragstellers / der Antragstellerin und der im Haushalt lebenden weiteren Personen**

Die Angaben über Vermögenswerte, auch Angaben über vorhandenes Bargeld, werden für **alle** im Haushalt lebenden Personen angefordert. Dazu ist das **Zusatzblatt 3** zur Prüfung der Vermögensverhältnisse vollständig auszufüllen. Dies bedeutet: Die Bedürftigkeitsprüfung bezieht sich sowohl auf den Anspruch auf Arbeitslosengeld II als auch auf des Sozialgeldes.

Von dem zu berücksichtigenden (Geld-) Vermögen wird jedoch nur der Teil berücksichtigt, der die Freibeträge übersteigt.

**Freibeträge** bestehen **jeweils** für den **Arbeitslosen und seinen Partner**:

1. Grundfreibetrag von je 200 Euro pro vollendeten Lebensjahr, **mindestens jeweils 4.100 Euro**, höchstens jedoch jeweils 13.000 Euro (siehe unten, Beispiel zu 1)
2. Für Personen, die bis zum **1.1.1948** geboren sind, beträgt der Grundfreibetrag jeweils je 520 Euro pro vollendeten Lebensjahr, höchstens jedoch 33.800 Euro (siehe unten, Beispiel zu 2).
3. Einen Betrag von je 200 Euro pro Lebensjahr, höchstens 13.000 Euro aus einer Vereinbarung (Versicherung oder ähnliches), wenn diese der **Altersvorsorge** dient, **und** wenn aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung das angesparte Vermögen **nicht** vor Eintritt in den Ruhestand verwertet werden kann (siehe unten, Beispiel zu 3).
4. Das in Sparverträgen angelegte Vermögen der so genannten Riesterrente ist ohne Obergrenze anrechnungsfrei.
5. Für **jede Person in der Bedarfsgemeinschaft** besteht zusätzlich ein Freibetrag für einmalige Bedarfe (Kleidung, Möbel, Haushaltsgeräte) **in Höhe von 750 Euro**.

**Beispiel zu 1:**

Der Antragsteller ist 50 Jahre alt.

Der Freibetrag für ihn beträgt

10.000 Euro (50 Lebensjahre mal 200 Euro).

Seine Partnerin ist 48 Jahre alt, damit beträgt ihr Freibetrag

9.600 Euro.

Zusammen bleibt Vermögen von insgesamt

19.600 Euro anrechnungsfrei.

**Beispiel zu 2:**

Der Antragsteller ist 59 Jahre alt (vor dem 1.1.1948 geboren).

Der Freibetrag für ihn beträgt

30.680 Euro (59 Lebensjahre mal 520 Euro).

Seine Partnerin ist 58 Jahre alt, damit beträgt ihr Freibetrag

30.160 Euro.

Zusammen bleibt Vermögen von insgesamt

60.840 Euro anrechnungsfrei.

**Beispiel zu 3:**

Der Antragsteller ist 50 Jahre alt.

Der Freibetrag für ihn beträgt

10.000 Euro (50 Lebensjahre mal 200 Euro).

Seine Partnerin ist 48 Jahre alt, damit beträgt ihr Freibetrag

9.600 Euro.

Zusammen bleibt Vermögen von insgesamt

19.600 Euro anrechnungsfrei.

**allgemeines Beispiel für eine Bedarfsgemeinschaft:**

A (Antragsteller) ist 50 Jahre alt, seine Partnerin ist 48 Jahre.

A verfügt über	Guthaben / Vermögen	Freibetrag	Anrechenbares Vermögen
Sparkonto	15.000 Euro	10.000 Euro	5.000 Euro
Riesterrente	anrechnungsfrei	anrechnungsfrei	anrechnungsfrei
Versicherung mit Verfügungsbeschränkung	32.000 Euro	10.000 Euro	22.000 Euro
<b>Gesamt</b>	<b>47.000 Euro</b>	<b>20.000 Euro</b>	<b>27.000 Euro</b>

Seine Partnerin verfügt über:

Seine Partnerin verfügt über:	Guthaben / Vermögen	Freibetrag	Anrechenbares Vermögen
Sparkonto	15.000 Euro	9.600 Euro	5.400 Euro
Riesterrente	anrechnungsfrei	anrechnungsfrei	anrechnungsfrei
Versicherung mit Verfügungsbeschränkung	28.000 Euro	9.600 Euro	18.400 Euro
<b>Gesamt</b>	<b>43.000 Euro</b>	<b>19.200 Euro</b>	<b>23.800 Euro</b>

Außerdem verfügen beide noch über ein Girokonto, auf dem sich ein Guthaben i.H.v. 1.500 Euro befindet. Dieser Betrag bleibt auch anrechnungsfrei.

**Insgesamt** verfügen beide Personen über ein Vermögen i.H.v. 91.500 Euro

davon bleiben **anrechnungsfrei** - 52.300 Euro

**Verbraucht** werden müssen daher zunächst 49.200 Euro

Sind beide Partner vor dem 1.1.1948 geboren (Beispiel zu 2), ergibt bei gleicher Vermögenslage:

**Insgesamt** verfügen beide Personen über ein Vermögen i.H.v. 91.500 Euro

davon bleiben anrechnungsfrei aus dem Grundfreibetrag - 60.840 Euro

und aus der Versicherung mit Verfügungsbeschränkung - 23.400 Euro

**Verbraucht** werden müssen daher zunächst 7.260 Euro

**Als Vermögen sind nicht zu berücksichtigen:**

1. Ein angemessener Hausrat,
2. ein angemessenes Kraftfahrzeug für jeden in der Bedarfsgemeinschaft lebenden erwerbsfähigen Hilfebedürftigen,
3. ein selbst genutztes Hausgrundstück oder eine entsprechende Eigentumswohnung von angemessener Größe,
4. ein Vermögen, solange es nachweislich zur baldigen Beschaffung oder Erhaltung eines Hausgrundstücks von angemessener Größe bestimmt ist, soweit dies zu Wohnzwecken für behinderte oder pflegebedürftige Menschen dient und dieser Zweck durch den Einsatz oder die Verwertung gefährdet würde,
5. Sachen und Rechte, soweit deren Verwertung offensichtlich unwirtschaftlich ist oder für den Betroffenen eine besondere Härte bedeuten würde (z.B.: Ersparnisse für die Altersversorgung für die rentennahen Erwerbsfähigen, die große Lücken in der Altersversorgung aufweisen)
6. Vermögensgegenstände in angemessenem Umfang, soweit diese von den Inhabern für die Altersversorgung bestimmt sind und der erwerbsfähige Hilfebedürftige oder sein Partner von der Versicherungspflicht zur Rentenversicherung befreit ist.

**VIII. Unterhaltspflichtige Angehörige außerhalb der Haushaltsgemeinschaft**

Liegt eine titulierte Unterhaltspflicht vor, müssen hier die entsprechenden Angaben eingetragen werden. (Das heißt, ein Unterhaltsurteil, ein Vergleich oder eine schriftliche Vereinbarung über Unterhaltsleistungen, z.B. Trennungunterhalt bei getrennt lebenden Eheleuten).

Die Unterhaltsleistungen werden wie Einkommen auf den Bedarf angerechnet. Wird jedoch kein Unterhalt geleistet, besteht die Möglichkeit, dass die Ansprüche auf den Träger übergeleitet werden und somit Leistungen bezogen werden können.

**IX. Sonstige Ansprüche gegenüber Arbeitgeber, Sozialleistungsträger und Schadensersatzansprüche**

**X. Weitere Angaben, die für die Leistungsgewährung von Bedeutung sein können**

**XI. Bitte überprüfen Sie Ihre Angaben nochmals genau. Vermeiden Sie in jedem Fall unrichtige und unvollständige Angaben.**

Grundsätzlich besteht im Rahmen der Mitwirkung die Verpflichtung alle Angaben richtig und vollständig zu machen, dies gilt ebenfalls für die Zusatzblätter. Bestehen Zweifel über Art und Umfang der Auskunftspflicht, ist der zuständige Träger zur konkreten Beratung und Hilfestellung verpflichtet (§ 14 SGB I).

**Hintergrundinformation:**

Bei falschen Angaben besteht die Gefahr, dass die zu Unrecht bezogenen Leistungen zurückgezahlt werden müssen. Des Weiteren muss damit gerechnet werden, dass strafrechtliche Maßnahmen eingeleitet werden (z.B. sog. Vorwurf des Betruges).

# Checkliste

## Notwendige Unterlagen zum Ausfüllen des Antragsfragebogens / der Zusatzblätter

### Nachweis (Bescheide) früherer Leistungen

- ▶ Arbeitslosengeld I
- ▶ Arbeitslosenhilfe
- ▶ Krankengeld
- ▶ Wohngeld

### Einkommensnachweise: z.B.

- ▶ Rentenbescheid
- ▶ Steuerbescheid (Vorjahr)
- ▶ Nachweis über Zahlungen von Abfindungen
- ▶ Bescheid über Eigenheimzulage
- ▶ Unterhaltstitel

### Vermögensnachweise: z.B.

- ▶ Sparbücher
- ▶ Girokonto/Freistellungsaufträge
- ▶ Depo-Konten
- ▶ oder eine vollständige Auflistung der geldwerten Vermögenslagen einschließlich der Freistellungsaufträge

### Nachweis für Mehrbedarfe

- ▶ Bescheid über Bewilligung von Leistungen zur Teilhabe
- ▶ ärztliche Bescheinigung für ernährungsbedingter Mehraufwand
- ▶ Mutterpass

### sonstige Unterlagen

- ▶ Personalausweis
  - ▶ Scheidungsurteil
  - ▶ Mietvertrag / Mietbescheinigung
  - ▶ Mitgliedsbescheinigung der Krankenkasse
  - ▶ Nachweis über Rentenversicherung
- 
- ▶ Aufenthaltsgenehmigung/ Aufenthaltsberechtigung /Arbeitsgenehmigung

## **Notizen:**